

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. April 1872.

Stellung der Baudirectoren.

Die Bürgerschaft stimmt den unter 1 und 2 in der Mittheilung des Senats vom 22. März gestellten Anträgen zu, bewilligt demnach, daß das Gehalt der Baudirectoren auf 2000 Thaler jährlich, und für die Oberbauräthe Schröder und Berg persönlich auf 2500 Thaler jährlich unter den sub 1 angeführten besonderen Bedingungen festgestellt werde, und daß denselben die Dienstwohnung gegen die bisherige Vergütung verbleibt. Auch ist die Bürgerschaft damit einverstanden, daß dem Oberbaurath Berg die in einem auswärtigen, zur Pensionirung berechtigenden Staatsamte zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung seines künftigen Ruhegehals in Anrechnung gebracht werden. — Dagegen lehnt sie die Bewilligung eines Bauhonorars von 5000 Thalern für den Bau der Langwedel-Melzener Bahn ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. April 1872.

1. Vermehrung der Mitgliederzahl der Richtercollegiums.

Das Richtercollegium hat in einer dem Senat eingereichten Vorstellung beantragt, daß es baldigst um drei Mitglieder vermehrt werden möge, und zur Begründung im Wesentlichen das Folgende angeführt.

Die Erfahrung der letzten Jahre habe ergeben, daß das im Jahre 1863 eingeführte neue Verfahren in Strassachen und das im Jahre 1864 eingeführte mündliche Verfahren in Civilsachen nicht eine Verminderung der richterlichen Arbeiten zur Folge gehabt habe. Die Voraussetzung daher, auf Grund deren der Senat schon im Jahre 1864 bei der Verhandlung über die damals beantragte Creirung zweier neuer Stellen im Richtercollegium eine demnächstige weitere Vermehrung als nothwendige Folge der stetigen Zunahme der Rechtsachen in Aussicht gestellt habe, sei in vollem Maße eingetreten.

Was die Strassachen anlange, so erfordere das mündliche Verfahren eine viel größere Summe richterlicher Thätigkeit als das frühere schriftliche, namentlich in Folge der Vermehrung der Zahl der Gerichte und wegen der erforderlichen Anwesenheit einer Mehrzahl von Richtern bei den Verhandlungen. Durch die neue Strafproceßordnung von 1871 sei zwar eine Reihe von Verbrechen dem Strafgerichte an Stelle des Schwurgerichts zur Aburtheilung überwiesen, dadurch sei indeß nur eine Erleichterung des Schwurgerichts, nicht aber eine Verminderung der richterlichen Thätigkeit herbeigeführt. Auch das neue deutsche Strafgesetzbuch übe eine die richterliche Arbeit mindernde Wirkung nicht aus, da der zeitraubendste Theil dieser Arbeit nach wie vor in der Feststellung des Thatbestandes bestehe und die in der Beseitigung der Controversen des gemeinen Rechts, denen durch Doctrin und Praxis meist die Spitze abgebrochen sei, für den Richter liegende Erleichterung kaum ins Gewicht falle. Bei dem Verfahren in Civilsachen trete in ähnlicher Weise und hier vornehmlich als eine Ausdehnung der richterlichen Thätigkeit herbeiführend der Umstand hervor, daß vor dem erkennenden Gerichte die ganze Sache verhandelt werden müsse, ohne daß dadurch für die nothwendigen Ausarbeitungen der Urtheile eine wesentliche Erleichterung geboten wäre.

Vor Allem aber kommen hier in Betracht, daß seit der Einsetzung des Richtercollegiums mit einem Bestand von 12 Mitgliedern in allen Zweigen der

Rechtspflege die Zahl der Sachen selbst in Folge der Bevölkerungs- und Verkehrs-
zunahme sich bis zur Verdoppelung vermehrt habe, wie folgende Uebersicht ergebe.
Es seien vorgekommen:

	1850	1870
1) bei dem Obergerichte I., II. und III. Instanz:		
neue Sachen	290	537
Erkenntnisse	351	727
2) neue Debitsachen	55	149
3) Vormundschaftsachen (anhängig)	1023	2002
4) beim Erbe- und Handfestenante:		
Abfindungen	393	1075
Lassungen	299	1004
Handfestenablieferungen	446	1458
Die Summe der gewilligten Handfesten war:		
1850: Rp 2,532,000		
1870: " 6,086,900		
5) beim Untergerichte:		
neue Sachen	440	1054
" " bis zu 30 Thaler	1486	3460
Erkenntnisse	423	1424
" in Sachen bis zu 30 Thaler	1599	3662
6) beim Handelsgerichte:		
neue Sachen	566	1225
Erkenntnisse	501	1118
7) beim Criminalgerichte:		
neue Untersuchungen	326	864

Die Bewältigung dieser Arbeiten sei in den letzten Jahren nur durch eine
auf die Dauer nicht zu ertragende Ueberanstrengung aller Kräfte möglich gewesen.
Die Rechtspflege müsse leiden, wenn eine überwältigende Masse von Arbeit die zur
Erörterung von Rechtsfragen nothwendige Frische und Ruhe des Geistes beeinträch-
tige und wenn der Richter durch seine amtliche Thätigkeit so vollständig in Anspruch
genommen werde, daß ihm die Zeit zu eingehendem Studium, namentlich der großen
Menge neuer und bedeutender, in das bisherige Rechtssystem wesentlich eingreifender
Gesetze und der durch dieselben hervorgerufenen Literatur fehle, mithin ein Fortleben
mit der Wissenschaft für ihn unmöglich sei.

Der Senat erachtet durch diese Ausführungen den Antrag des Richtercollegiums
für genügend begründet. Er hält es jedoch für zweckmäßig, daß, bevor diesem An-
trage weitere Folge gegeben wird, in Ueberlegung gezogen werde, ob sich nicht eine
Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die für die Wählbarkeit zu dem Amte
eines rechtsgelehrten Mitgliedes des Richtercollegiums erforderlichen Eigenschaften
empfehlen.

Nach §. 73 der Verfassung sind nur bremische Staatsbürger, welche einer
der anerkannten christlichen Confessionen angehören, zu rechtsgelehrten Mitgliedern
des Richtervollegiums wählbar. Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses
kann nach dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1869 nicht mehr als Voraussetzung bürger-
licher und staatsbürgerlicher Rechte behandelt werden und rücksichtlich der Beschränkung
der Wahl auf bremische Staatsbürger entsteht die Frage, ob dieselbe mit dem durch
Art. 3 der Reichsverfassung für ganz Deutschland begründeten allgemeinen Indigenat
zu vereinigen sei. Würde aber diese Frage auch verneint, so bliebe doch durch die
fernere Vorschrift des §. 73 der Verfassung, der zufolge nur derjenige wählbar sein
soll, welcher wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate als Rechtsgelehrter in
praktischer Wirksamkeit gewesen ist, die Auswahl thatsächlich auf den Kreis der
hiesigen Juristen beschränkt. Erhebliche Gründe sprechen aber dafür, die Grenzen
der Auswahl zu erweitern. Die Zahl der Bremer, welche sich dem Rechtsstudium
widmen, ist nicht groß genug, um für die Dauer eine genügende Auswahl zur Ver-
sehung des Richteramts geeigneter ausgezeichnete Rechtsgelehrten zu sichern.

Zudem wird aber bei dem Fortschreiten der gemeinsamen deutschen Gesetz-
gebung das Bedürfniß immer mehr hervortreten, daß die bremischen Gerichte mit

der im übrigen Deutschland sich fortbildenden Rechtspraxis durch Aufnahme einzelner Mitglieder, welche bereits in andern deutschen Gerichten beschäftigt waren, in lebendiger Berührung sich erhalten.

Der Senat glaubt daher daß dem § 73 der Verfassung eine veränderte Fassung gegeben werden sollte, welche, unter Aufrechterhaltung ausreichender Garantien für die würdige und tüchtige Besetzung der Richterstellen, die Heranziehung geeigneter Kräfte aus den anderen Staaten des Reichs ermögliche. Er beantragt daher, vorbehaltlich der Entscheidung über die dem § 73 der Verfassung demnächst zu gebende neue Redaction, dessen Abänderung in dem angegebenen Sinne, und fordert die Bürgerschaft auf, unter gleichem Vorbehalte, ihm darin beizutreten, daß nach § 67 b der Verfassung zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts über die angeregte Verfassungsänderung und eventualiter zur Vorlage einer neuen Fassung des § 73 niederzusetzen sei, auch ihre Mitglieder für diese Deputation ihm zu bezeichnen.

2. Verlegung der Begräbnißplätze.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. v. M. tritt der Senat bei.

3. Veräußerung von Staatsareal.

Ueber den beifolgenden Bericht der Baudeputation, die Wiederveräußerung gewisser behufs Anlage der Kemberti-, Feld-, Nord- und Brückenstraße erworbenen, bezw. zu erwerbenden Parzellen betreffend, sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage I.

4. Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer.

Unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung läßt der Senat ferner einen von der Deputation wegen Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer erstatteten Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen.

Anlage II.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 5. April 1872.

Bericht der Baudeputation,

Veräußerung von Staatsareal betreffend.

In Veranlassung des § 6 der Verordnung vom 14. Juni 1843 wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten ist die Baudeputation, welcher die Vertretung des Staates im Expropriationsverfahren zum Erwerb des Areal für die Kemberti-, Feld-, Nord- und Brückenstraße übertragen ist, bei diesen sämtlichen Anlagen in die Nothwendigkeit versetzt, für den Staat manche unter Expropriation gestellte Grundstücke ganz zu erwerben, unerachtet nur ein Theil derselben in das Straßenareal fällt, weil der damit in unzertrennlicher Verbindung stehende Rest in Bezug auf Lage, Größe oder Gewerbsbestimmung den Eigenthümern für ihren Zweck nicht mehr ausreicht und diese daher von ihrem Rechte Gebrauch machen, zu verlangen, daß der Staat das ganze Grundstück übernehme. Wie dies der Billigkeit entspricht, so hat auch der Staat davon meistens keinen erheblichen Nachtheil, weil allerdings die Gründe, welche auf den Preis expropriirter Grundstücke, namentlich wenn dieselben bebaut sind, nach §§ 16 sequ. des angeführten Gesetzes, zu Gunsten der Eigenthümer influiren, bei der Wiederveräußerung der Restparzellen nicht zutreffen; andererseits aber die letzteren durch die neue Anlage, was nicht der Eigenthümer, allerdings aber der Staat geltend machen kann, an Werth zu gewinnen

pflegen. Der Staat hat daher meistens ein geringes Interesse, denjenigen Eigenthümern, welche auf Uebernahme ihrer ungetheilten Grundstücke dringen, entgegen zu treten. Auf diese Weise hat der Staat an allen genannten Straßen derartige Restparcelsen erworben oder noch zu erwerben, welche er für sich nicht nutzbar machen kann; dieselben sind daher bestmöglichst wieder zu veräußern.

Was insbesondere das Areal der Brückenstraße angeht, so ist die Lieferung für die Strecke von der Schlachte bis zur Hultfilterstraße auf Michaelis 1872, für den Rest frühestens im Jahre 1873 in Aussicht genommen, weil bekanntlich die Ausführung dieser Strecke, um den Eigenthümern erwünschte Zeit für ein anderweitiges Unterkommen zu lassen und Privatunternehmern nicht vorzugreifen, nicht eher vor sich gehen kann. Insoweit indessen die von der Expropriation betroffenen Eigenthümer unter angemessenen Bedingungen auf vertragsmäßigen Abschluß bezüglich der Uebernahme des Grundes und Festsetzung der Entschädigung dringen, oder geneigt sind, darauf einzugehen, entspricht die Verständigung dem beiderseitigen Interesse, und ist es den Verhandlungen mit etwa hervortretenden Privatunternehmern vorzubehalten, in welcher geeignetsten Weise eine Verständigung des Staates mit denselben erzielt werden kann. Es wäre denkbar, daß dieselben in sämtliche vom Staate abgeschlossenen Contracte einzutreten und die Ausführung der Straße gegen eine Aversionalsumme zu übernehmen bereit wären. Es wäre auch möglich, daß dieselben die Ausführung der Straße selbst dem Staat zu überlassen vorzögen, dagegen bereit wären, die von dem Staate erworbenen Restparcelsen ganz oder theilweise gegen einen angemessenen Preis zu erwerben und dem Staat anschußweise den gesetzlichen Beitrag zu den Kosten der Straßenanlage zufolge § 2 des Gesetzes vom 27. October 1845, in Betreff der vom Staate neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen zu erstatten. Im ersteren Falle würde vor definitivem Abschluß an Senat und Bürgerschaft zu berichten sein. Im letzteren Falle würde kein Grund vorliegen, die Veräußerung der längs der Brückenstraße auf ihrer ganzen Strecke übrig bleibenden Restparcelsen anders zu behandeln, wie diejenigen der Nemberti-, Nord- und Feldstraße.

Die Baudeputation empfiehlt in diesem Falle ebenso zu verfahren, wie es in ähnlichen Fällen, beispielsweise zufolge Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 6./22. Juni 1860 (Berh. pag. 313, 322, 327) bei der Anlage der Dobbenstraße gehalten ist, nämlich in der Art, daß der Baudeputation der Auftrag erteilt werde, das erworbene und noch zu erwerbende Areal, soweit es zur Straßenanlage nicht erforderlich ist, nach ihrem Ermessen bestmöglichst wieder zu verkaufen. Ein Limitum oder ein in Aussicht stehender Durchschnittserlös wird sich in dem vorliegenden Falle nicht aufstellen lassen, weil die für den Ankaufs- und Verkaufspreis bestimmenden Umstände, wie angegeben verschieden sind, auch aus mancherlei Ursachen selbst die Preise der verschiedenen Parcelsen an derselben Straße differiren werden. Immerhin wird die Baudeputation von den betreffenden Verhältnissen am Genauesten unterrichtet und zur Vertretung des Staates, die ihr für den Ankauf anvertraut ist, auch beim Verkauf am Geeignetsten im Stande sein, während der Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft bezüglich der einzelnen Parcelsen die Realisirung mitunter sogar benachtheiligen könnte.

Hiernach bittet die Baudeputation, sie zu ermächtigen, das zur Anlage der Nemberti-, Feld-, Nord- und Brückenstraße erworbene oder noch zu erwerbende Areal, soweit dasselbe für die Straßenanlage nicht erforderlich ist, nach Ermessen bestmöglichst zu verkaufen.

Die Baudeputation.

(gez.) Vampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 5. April 1872.

Bericht der Deputation,

wegen Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft erklärte in ihrem Beschlusse vom 27. December v. J., daß sie „im Hinblick auf mehrfache, auch durch die Reichsgesetzgebung und speciell durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 wegen der Doppelbesteuerung eingetretene Veränderungen es an der Zeit halte, daß die Frage, ob hiesige und auswärtig domiciliirte Erwerbsgesellschaften (Actien- und Commanditgesellschaften) welche auf hiesigem Platze durch eine beständige Agentur oder durch eine sogenannte Filiale Geschäfte betreiben lassen, der Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer zu unterwerfen, und welche Vorschriften und Einrichtungen zu diesem Zwecke zu treffen seien, einer erneuten Prüfung durch eine Deputation unterzogen werde“. Nachdem am 12. Januar d. J. der Senat diesem Beschlusse beigetreten war, wurde die jetzt berichtende Deputation mit der gedachten Prüfung beauftragt.

Indem sie sich dieses Auftrages entledigt, darf sie zunächst daran erinnern, daß derselbe früher wiederholt Gegenstand der Verhandlung des Senats und der Bürgerschaft war und mehrfach sowohl die Schoßdeputation als Commissionen der Bürgerschaft beschäftigt hat. Im Allgemeinen kann man das Ergebnis dieser vom Jahre 1858 bis 1866 sich erstreckenden Verhandlungen dahin zusammenfassen, daß man zwar die Heranziehung der hiesigen Actiengesellschaften an sich für völlig gerechtfertigt und im Grunde für eine Consequenz unseres Gesetzes ansah, practisch aber es ziemlich gleichgültig fand, ob die Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar in der Person der hiesigen Theilhaber die Steuer zahlten, daß dagegen die Heranziehung der hier vertretenen auswärtigen Gesellschaften namentlich deshalb Bedenken erregte, weil es schwierig und wohl gar unmöglich sei, deren hier realisirtes Einkommen zu ermitteln. Da man nun, wie gesagt, die Besteuerung der bremischen Gesellschaften für practisch nicht erheblich ansah, weil deren Theilhaber ihrer überwiegenden Mehrzahl nach hiesige Bürger waren und als solche den Schoß zahlten, da man andererseits es für ungerecht hielt, die hiesigen zu besteuern und die auswärtigen frei zu lassen, und da drittens auch das Einkommen der auswärtigen Gesellschaften ein bedeutendes Steuerobject nicht bildete, so zog man es vor, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und verzichtete auf die Lösung eines Problems, dessen Schwierigkeiten außer Verhältniß zu dem davon berührten fiscalischen Interesse zu stehen schienen.

Gegenwärtig liegt die Sache anders. Die Zahl der Actiengesellschaften nicht allein, sondern auch ihrer auswärtigen Mitglieder hat bedeutend zugenommen und wird voraussichtlich ferner zunehmen; es ist daher für die Staatscasse nicht mehr gleichgültig, ob sie steuerpflichtig werden oder nicht. Sodann haben die hiesigen Agenturen auswärtiger Gesellschaften heutzutage eine ganz andere Bedeutung für die Steuergesetzgebung. Früher handelte es sich beinahe ausschließlich um Versicherungsgesellschaften, deren Besteuerung zwar die schwierigere Berechnung erheischte, aber das geringere finanzielle Interesse darbot. Gegenwärtig treten die Versicherungsgesellschaften in den Hintergrund gegen Bank-, Rhederei- und andere Unternehmungen, bei denen umgekehrt das Einkommen erheblich, die Berechnung einfach ist. Schon jetzt also dürfte der Staatscasse durch die bisherige Exemption der Erwerbsgesellschaften eine namhafte Summe entgehen, und dieser Nachtheil wird sich voraussichtlich von Jahr zu Jahr steigern, da die wirthschaftliche Entwicklung mehr und mehr auf gesellschaftlichen Betrieb hindrängt, die politische Entwicklung mehr und mehr die Betheiligung fremder Capitalien und fremder Gesellschaften an den hiesigen Unternehmungen befördern wird.

Die Deputation glaubt daher, daß der Augenblick gekommen sei, um unser Einkommensteuergesetz diesen neuen Verhältnissen anzupassen und damit nicht zu warten, bis dieselben sich in noch größeren Dimensionen geltend machen. Allerdings

ist nicht zu verkennen, daß das Princip unseres Gesetzes, welches auf der gewissenhaften Selbstschätzung des Pflichtigen beruht, dieser Aufgabe in einigen Beziehungen Schwierigkeiten darbietet; allein einerseits lassen dieselben, wenn man nur nicht einer allzu pedantischen Casuistik sich hingiebt, sich wohl überwinden, und andererseits wird man, selbst wenn in einzelnen Ausnahmefällen dies nicht sofort gelingen sollte, der Erfahrung die Remedur anheimstellen dürfen, wie ja auch das jetzt geltende Gesetz nicht mit einem Schlage entstanden, sondern aus wiederholten Revisionen hervorgegangen ist.

Hinsichtlich der hier bestehenden Erwerbsgesellschaften existiren nennenswerthe Schwierigkeiten nicht. Dieselbe stehen in rechtlicher Beziehung den übrigen hiesigen Steuerpflichtigen gleich und können durch ihre Vorstände ebenso unbedenklich, wie es bereits mit Stiftungen, juristischen Personen und Gesellschaften andrer Art geschieht, zur Abschätzung und Versteuerung ihres Einkommens angehalten werden. Es braucht also nur im Gesetze ausgesprochen zu werden, daß sie künftig zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichtet seien, und wer in ihrem Namen dieser Pflicht zu genügen habe.

Was die auswärtigen, hier durch Agenturen vertretenen Gesellschaften betrifft, so sind die Gründe gegen deren Heranziehung vollständig und deutlich in einem am 3. November 1864 der Bürgerschaft erstatteten Commissionsberichte formulirt worden. Die Einkommensteuer sei nach den jetzigen Grundsätzen auferlegt den hiesigen Staatsgenossen und den hier wohnhaften Fremden. Davon dürfe man nicht so weit abweichen, daß schon die bloße Beziehung eines Einkommens aus hier gemachten Geschäften die Steuerpflicht begründe. Ein solcher Grundsatz sei nicht nach allen Richtungen durchführbar, namentlich nicht Auswärtigen gegenüber; er beschränke die Verkehrsfreiheit und treibe fremdes Capital fort. Auch werde in vielen Fällen zweifelhaft sein, was unter „hier gemachten“ Geschäften zu verstehen sei. Sodann werde der Agent und selbst die Direction einer auswärtigen Gesellschaft häufig außer Stande sein, das Einkommen aus den hier gemachten Geschäften nur annähernd richtig zu bestimmen. Wie sollten z. B. Versicherungsgesellschaften ihr jährliches Einkommen berechnen, namentlich wenn sie auf Gegenseitigkeit begründet seien oder wenn Prämien auf unbestimmte Zeiten, z. B. bis zum Tode des Versicherten bezahlt würden? Außerdem werde man die eigne Abschätzung eines hiesigen Einkommens den Auswärtigen füglich nicht ohne Weiteres überlassen können, zumal die Berechnung eines solchen Einkommens durch die Art der Buchung leicht geschmälert und jede Controlle der Berechnung fehlen werde.

Hiergegen ist zuvörderst zu bemerken, daß nicht die Rede davon ist, das Einkommen aus hier gemachten Geschäften, sondern das Einkommen aus einem hier (ständig) betriebenen Gewerbe zu besteuern. Das Reichsgesetz wegen der Doppelbesteuerung hat den Grundsatz, daß das Einkommen aus dem Gewerbe an dem Orte des Betriebes steuerpflichtig sei, für ganz Deutschland sanctionirt, und demgemäß hat bereits die Schöffendeputation in ihrem revidirten Entwurfe vom 23. Februar c. den Satz vorgeschlagen:

„Wer im bremischen Staate Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens zur Entrichtung der Steuer auch dann verpflichtet, wenn er hier keinen Wohnsitz hat.“

Damit ist der frühere, jetzt nicht mehr haltbare Grundsatz, wonach nur der hiesige Einwohner, resp. Staatsgenosse, nicht der Gewerbebetrieb als solcher von der Steuer betroffen wurde, durchbrochen, und es handelt sich nur darum, aus dem neuen Satze die Consequenz zu ziehen, welche ihn nicht allein für den Einzelbetrieb, sondern auch für den gesellschaftlichen Betrieb auszusprechen gebietet. In dieser Form wird die Steuerpflicht sicherlich weder die Verkehrsfreiheit schädigen, noch den Zufluß fremden Capitals hindern. Ob im einzelnen Falle das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebs anzunehmen sei oder nicht, ist eine thatsächliche Frage, welcher das Gesetz nicht vorzugreifen hat, die vielmehr, wenn sie bestritten wird, vom Richter nach der Gesamtheit der obwaltenden Umstände zu entscheiden ist.

Erheblicher ist der Einwand, welcher die Schwierigkeit der Berechnung betont. Nur wird sogleich zu bevormunden sein, daß Versicherungsgesellschaften auf Gegen-

seitigkeit überhaupt nicht in Betracht kommen, da eine Vereinigung zur gemeinschaftlichen Tragung eines Schadens nicht zu den Erwerbsgesellschaften gezählt werden kann. Wenn eine solche auf Gegenseitigkeit begründete Gesellschaft noch nebenher Einnahmen hat, z. B. aus Grundbesitz, so wird sie davon, falls der Grundbesitz hier belegen ist, hier die Steuer zu entrichten haben. Höchstens über die Steuerpflicht ihrer aus einem etwaigen Reservefond fließenden Zinseneinnahmen ließe sich streiten, insofern derselbe theilweise aus hier eingeschossenen Prämien gebildet wäre; allein man wird derartige, finanziell unerhebliche Subtilitäten auf sich beruhen lassen dürfen. Indessen auch wirkliche Erwerbsgesellschaften und insbesondere Versicherungsgesellschaften werden, wie nicht geleugnet werden soll, häufig in eine gewisse Verlegenheit gerathen, wenn sie das Einkommen ihrer hiesigen Agentur von ihrem Gesamteinkommen ausscheiden sollen. Daß aber bei gutem Willen dies unausführbar sein sollte, davon vermag die Deputation sich doch nicht zu überzeugen. Es ist zu erwägen, daß das Gesetz nur von dem Pflichtigen verlangt, sein Einkommen, soweit es überhaupt bei gewissenhafter Sorgfalt ihm möglich ist, abzuschätzen. Da wo eine wirkliche absolute Unmöglichkeit eintritt, hört die Pflicht auf, und der Steuerzahler hat den einfachen Weg der Erklärung vor der Schoßbehörde, um in solchem Falle sich von der Verantwortlichkeit zu befreien. Nun ist aber gewiß in den weitaus meisten Fällen eine Gesellschaft, welche ihre jährliche Bilanz abschließt, welche danach Dividenden vertheilt, welche eine genaue statistische Uebersicht über die Geschäftsergebnisse ihrer Agenturen hat, bei nur einigermaßen sachgemäßer Bemühung sehr wohl im Stande, ihre auf Bremen fallende Steuerquote soweit zu berechnen, daß ihr Vertreter dabei in seinem Gewissen sich beruhigen kann. Eine Methode gesetzlich vorzuschreiben, wie bei dieser Berechnung zu verfahren sei, ob etwa mit Hülfe allgemeiner Procentverhältnisse oder ausschließlich auf Grund der in Bremen erzielten Resultate oder sonstwie, kann die Deputation nicht für rathsam erachten. Abgesehen von den allgemeinen Normen, welche das Gesetz in dem (bisherigen) §. 6 aufstellt, kann eine in allen Fällen zutreffende Anweisung, wie die Rechnung einzurichten sei, offenbar nicht ertheilt werden, und so gut schon jetzt es dem Pflichtigen obliegt, durch eigne Mühwaltung die etwaigen Schwierigkeiten der Berechnung zu überwinden, ebenso wird man diese Zumuthung den Gesellschaften stellen dürfen, denen in der Regel kaufmännisch geschulte Kräfte zur Verfügung stehen. In Zweifelsfällen steht die Befragung der Behörde frei. Es kommt noch hinzu, daß — wie schon erwähnt — jetzt die Versicherungsgesellschaften, bei denen das angeführte Bedenken vorwiegend zutrifft, keineswegs mehr den Haupttheil des hier von Auswärtigen betriebenen Gewerbes repräsentiren, daß vielmehr sie bereits zu den minder erheblichen Geschäftsbranchen (vom fiscalischen Standpunkte betrachtet) gehören und daß die übrigen hier vertretenen fremden Erwerbsgesellschaften in der Regel sehr wohl im Stande sein werden, die reinen Ueberschüsse ihres bremischen Betriebs so genau zu ermitteln wie es zum Behufe gewissenhafter Steuerentrichtung erforderlich ist. Jedenfalls wird aber der Gesetzgeber sich nicht bewegen finden, eine an sich gerechte, dem Staatsinteresse entsprechende Einrichtung lediglich deshalb aufzugeben, weil dieselbe vielleicht nicht sofort im ersten Augenblick allen erdenklichen Eventualitäten begegnet, sondern hier und da eine Controverse offen läßt, deren Beseitigung späterer Ueberlegung an der Hand der Erfahrung überlassen bleiben muß.

Allerdings ist es richtig, daß, wenn wir nicht mit dem ganzen Prinzip unseres Gesetzes brechen wollen, den steuerpflichtigen Auswärtigen die Selbstschätzung ebenso wie den Hiesigen eingeräumt werden muß. Es mag besorgt werden, daß die Bürgschaften, welche in Bremen die von Alters her bestehende Gewöhnung an die eigenthümliche Art der Schoßerhebung bietet, nicht mehr zutreffen, wenn Auswärtige in Frage kommen, die nicht in persönliche Berührung mit den bremischen Uebersieferungen und Anschauungen stehen. Indessen wird gerade von Gesellschaften am wenigsten zu befürchten sein, daß sie unredlicher Weise darauf ausgehen werden, das ihnen geschenkte Vertrauen zu mißbrauchen. Die hier zu zahlende Steuerquote, schon an sich unerheblich, berührt das persönliche Interesse der Directoren meistentheils in kaum fühlbarer Weise und bietet daher keine Verlockung zum Betrüge; eine Steuerdefraude wird nicht ohne Vorwissen Mehrerer auf die Dauer sich durchführen lassen, da Mitverwalter, Rechnungsrevisoren und der hiesige Agent Kenntniß von dem Betrage der

gezahlten Steuer erhalten; endlich würde noch eine weitere Garantie hinzukommen, wenn der (weiter unten zu erörternde) Vorschlag der Deputation, daß in gewissen Fällen der ganze Steuerbetrag offen aufgelegt werden solle, Annahme findet. Durch die Art der Buchung lassen sich freilich, wie der Commissionsbericht anmerkt, Verhüllungen des Sachverhalts zum Nachtheil der Bremischen Staatscasse einrichten; dieser Einwand beweist aber zu viel, da er auch alle diejenigen Steuerpflichtigen trifft, welche auf eigene persönliche Rechnung neben ihrem hiesigen noch ein auswärtiges Geschäfts-etablissement haben, und da er auch abhalten müßte, auswärtig wohnende Personen, welche hier ein Etablissement ausbeuten, zu der Steuer heranzuziehen. Bei Gesellschaften ist sogar diese Gefahr geringer als bei dem einzelnen Geschäftsmanne, dessen Verhältnisse sich weit mehr der Controle entziehen und der weit weniger zu besorgen hat, das hier verhüllte Einkommen, wenn er es durch Buchungsmanöver gewissermaßen über die Grenze verlegt, nun dort von einer — vielleicht höheren — Steuer belastet zu sehen. Gegen böswillige Hinterziehungen bietet unser Gesetz überhaupt wenig Schutz; es gründet sich auf die Voraussetzung einer gewissen durchschnittlichen Ehrenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, und wenn auch zuzugeben ist, daß diese Ehrenhaftigkeit in der localen Tradition eine Stütze findet, so beruht sie doch nicht ausschließlich darauf, sondern wird auch in nichtbremischen Kreisen, wenn ihr volles Vertrauen entgegengetragen wird, ihre Kraft bewahren. Jedenfalls sollte der Versuch gemacht werden; wenn er mißlänge, so würde der Einführung anderweiter Einrichtungen dadurch in keiner Weise präjudicirt sein.

Für den Fall der Gutheißung vorstehend dargelegter Ansichten erlaubt sich nun die Deputation diejenigen Abänderungen des Gesetzes vorzuschlagen, welche sie für erforderlich hält. Sie legt dabei den von der Schöpfdeputation eingereichten revidirten Entwurf (pag. 124 der Verhandlungen von 1872) zu Grunde.

1) In den § 2, welcher von der Steuerpflicht der Hiesigen handelt, ist die Bestimmung einzufügen, daß zu den hiesigen Steuerpflichtigen auch die hier bestehenden Erwerbsgesellschaften gehören sollen. Um jedoch den Eindruck auszuschließen, als ob Gesellschaften anderer Art und alle nichtphysischen Personen, (welche bisher steuerpflichtig gewesen sind, ohne daß es expressis verbis im Gesetze ausgedrückt war,) frei sein sollten wird es zweckmäßig sein, auch dieser Kategorien zu erwähnen und zwar mit den nämlichen Worten, mit denen sie das Gesetz bisher bezeichnet hat. Danach würde § 2 so zu fassen sein:

§. 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer von allem Einkommen ist, vorbehaltlich der in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Ausnahmen und Beschränkungen, Jeder verpflichtet, der zur Zeit der Erhebung derselben im Bremischen Staate seinen Wohnsitz hat.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf

- a. die in Reichs- oder Staatsdiensten stehenden Angehörigen eines anderen Bundesstaates, welche im Bremischen Staate ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
- b. auf die im Bremischen Staate bestehenden Stiftungen, juristischen Personen und Gesellschaften mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften.

Der Ausdruck „Erwerbsgesellschaften“ ist vielleicht anfechtbar, insofern er noch keinen allgemein anerkannten Platz in der Gesetzesprache gefunden hat. Andererseits aber hat der Sprachgebrauch ihm eine feste Bedeutung beigelegt, welche Zweifeln keinen Raum läßt, und er hat den Vorzug der Kürze vor der sonst nothwendigen Aufzählung der verschiedenen Arten von Erwerbsgesellschaften: offene Handelsgesellschaften, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften, Genossenschaften.

2) In den § 4, welcher die Heranziehung auswärtiger Inhaber eines in Bremen betriebenen Geschäfts behandelt, ist die Vorschrift einzufügen, welche hinsichtlich der auswärtigen Gesellschaften zu erlassen sein wird. Dieser § würde demnach so lauten:

§ 4.

Wer im Bremischen Staate Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, ist hinsichtlich des aus diesen Quellen herrührenden Einkommens zur Entrichtung der Steuer auch dann verpflichtet, wenn er hier keinen Wohnsitz hat oder zu den in § 7 bezeichneten Personen gehört.

Das Gleiche gilt von allen Civilbeamten und Militärpersonen sowie deren Hinterbliebenen, hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche sie vom Bremischen Staate beziehen.

Ebenso sind auswärtige Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften mit Einschluß der Erwerbsgesellschaften, welche durch eine Agentur, Filiale oder Commandite im Bremischen Staate ein Gewerbe betreiben oder im Bremischen Staate Grundbesitz haben, verpflichtet, von dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen die Steuer zu entrichten.

Der letzte Absatz des Paragraphen im Entwurfe der Schoßdeputation, wonach die hiesigen Associés für den auswärtigen zu zahlen haben, wird besser hier zu streichen und den verwandten Vorschriften des § 9 (§ 2, Abs. 2 des bisherigen Gesetzes) anzufügen sein.

3) Schon das jetzige Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Fälle, in denen die Steuer nicht unmittelbar von dem das Einkommen Beziehenden, sondern durch einen Vertreter desselben entrichtet werden muß. Diese Bestimmungen werden so zu ergänzen sein, daß sie für Erwerbsgesellschaften und für Auswärtige Anwendung finden, und ihnen wird sich zweckmäßig die von der Schoßdeputation zu § 4 vorgeschlagene Vorschrift wegen der auswärtigen Theilhaber hiesiger Etablissements anschließen. Für den auswärtigen Inhaber eines hiesigen Gewerbebetriebs wird in erster Reihe der hiesige Bevollmächtigte oder Geschäftsführer verpflichtet sein, für die gehörige Zahlung der Steuer zu sorgen. Es wird seine Sache sein, sich von seinem auswärtigen Prinzipal die dazu erforderliche Information zu verschaffen, falls er sie nicht aus eigener Kunde besitzt. Kann man ihn gleich nicht für etwaige Täuschungen Dritter verantwortlich machen, so wird man doch von ihm fordern müssen und dürfen, daß er bei der Entrichtung der Abgabe seinerseits alle erforderliche Sorgfalt anwende und sich nicht bei Angaben beruhige, welche er bei gewissenhafter Erwägung für unrichtig zu halten Ursache hat.

Da unter den Begriff der „Erwerbsgesellschaften“ auch die offenen Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften fallen, die Deputation aber in ihrer Mehrheit der Ansicht ist, daß es besser sei, dieselben nicht als solche, sondern wie bisher in der Person ihrer einzelnen Theilhaber zur Entrichtung der Steuer heranzuziehen, so schlägt sie vor, um Zweifel auszuschließen, letzteres ausdrücklich durch das Gesetz festzustellen.

Ferner entsteht die Frage, ob das Einkommen des Einzelnen, welches aus dem bereits hier versteuerten Einkommen einer Actien- oder sonstigen Erwerbsgesellschaft fließt, von dem Dividendenempfänger nochmals versteuert werden soll. Nach dem jetzt bestehenden Rechte (an welchem auch das Bundesgesetz wegen der Doppelbesteuerung nichts geändert hat), muß der hiesige Steuerpflichtige von seiner Einnahme aus Dividenden auswärtiger Gesellschaften, auch wenn diese letzteren als solche auswärts Einkommensteuer zahlen, den Schoß in Bremen entrichten. Dagegen braucht er den Schoß nicht zu zahlen von einer Einnahme aus dem bereits versteuerten Einkommen einer hier steuerpflichtigen Gesellschaft, Stiftung u. s. w. Es wird nun darauf ankommen, ob in dieser Beziehung die Dividenden der hier steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften ebenso wie der auswärtigen behandelt, d. h. als persönliches Einkommen nochmals versteuert werden, oder ob sie bei Versteuerung des persönlichen Einkommens ebenso wie die Einnahmen aus dem Einkommen sonstiger hiesiger Gesellschaften, Stiftungen u. s. w., wenn letzteres bereits den Schoß entrichtet hat, frei bleiben sollen. Die Deputation glaubte, daß die letztere Alternative den Ansichten ihrer Committenten entspreche, daß also der Actionair einer hier steuerpflichtigen Gesellschaft seine von derselben bezogene Dividende nicht nochmals hier zu versteuern brauche.

Was die hierbei in Betracht kommende Berechnung der Steuerquote des Einzelnen betrifft, so ist jetzt das gesetzliche Verfahren Folgendes: Der Pflichtige schätzt

sein gesamntes Einkommen, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, ermittelt danach den Betrag der Steuer, zieht davon ab was der Verwalter bereits entrichtet hat, und zahlt den Rest der Schöffbehörde aus. Wer also z. B. 249 Thaler als Erwerb und 251 Thaler als Dividende, Zinsen einer ungetheilten Erbschaft, Antheil an den Intraden einer Corporation oder dergl. einnimmt, hat eine Gesamteinnahme von 500 Thalern zu versteuern, darf aber von den darnach schuldigen 5 Thalern die für 251 Thaler von dem Verwalter bereits berichtigte Abgabe mit 2 Thalern 36 Groten oder (zu $1\frac{1}{2}$ Procent) 3 Thaler 54 Groten abziehen, und zahlt mithin persönlich nur 2 Thaler 36 Groten oder beziehungsweise 1 Thaler 18 Groten. Im Kreise der Deputation ist angeregt worden, ob es nicht einfacher und zugleich richtiger sei, diese Berechnungsweise zu beseitigen und zu sagen, daß Jedermann sein Einkommen, nach Abzug des bereits anderweitig zur hiesigen Abgabe herangezogenen Theils desselben, zu versteuern habe. Im angeführten Falle würde danach der Betrag von 251 Thalern gar nicht weiter in Rechnung kommen; nur der Erwerb von 249 Thalern käme in Frage, und der Betreffende hätte, da diese Summe steuerfrei ist, persönlich nichts zu zahlen. Die Entscheidung zwischen beiden Alternativen ist sehr zweifelhaft. Was die Einfachheit betrifft, so dürfte es ziemlich auf dasselbe hinauslaufen, ob man von seiner Gesamteinnahme die Steuerquote berechnet und die Auslage des Verwalters davon abzieht oder ob man von der Gesamteinnahme den bereits versteuerten Theil auscheidet und von dem Rest die Steuerquote berechnet. Das Resultat ist in vielen Fällen dasselbe, in anderen dagegen sehr verschieden und zwar ist dieselbe Berechnungsart theils für den Staat, theils für den Steuerzahler günstiger, wie aus den Beispielen folgender Tabelle erhellt.

Der Staat bezieht von einem Einkommen von

Persönl. Eink.—Extra-Eink.	nach dem jetzigen Verfahren	nach dem anderen Verfahren	
		bei $1\frac{1}{2}\%$ Steuer von dem Extra-Einkommen	bei 1% Steuer von dem Extra-Einkommen
249 + 50.....	1. —.....	— .54 —	— .36 —
" 249 + 151.....	" 2.36.....	" 2.18 —	" 1.36 —
" 249 + 251.....	" 5. —.....	" 3.54 —	" 2.36 —
" 499 + 51.....	" 5.36.....	" 3.18 —	" 3. —
" 500 + 100.....	" 6. —.....	" 6.36 —	" 6. —
" 1000 + 500.....	" 15. —.....	" 17.36 —	" 15. —
" 2000 + 900.....	" 29. —.....	" 33.36 —	" 29. —
" 2000 + 1000.....	" 35. —.....	" 35. —	" 30. —
" 1000 + 2000.....	" 35. —.....	" 40. —	" 30. —
" 3000 + 100.....	" 36.36.....	" 36.36 —	" 36. —
" 3000 + 1000.....	" 50. —.....	" 50. —	" 45. —
" 2000 + 2000.....	" 50. —.....	" 50. —	" 40. —

Für das bestehende Verfahren spricht, daß nach demselben der wirkliche Empfänger um genau die Summe gekürzt wird, welche ein anderer Pfllichtiger von einem gleich großen unmittelbaren Einkommen zu entrichten hat, während er nach dem anderen Verfahren manchmal mehr, manchmal weniger als der letztere contribuiert. Nur in wenigen, gewiß höchst seltenen Fällen könnte es sich fügen, daß der Einzelne durch die jetzt geltende Berechnungsweise prägravirt würde. Wer z. B. bei einem Gesamteinkommen von 399 Thalern an Dividenden einer größeren Gesellschaft 300 Thaler bezöge, würde in dieser Summe mit einer Steuer von 4 Thalern 36 Groten getroffen während er nur einen Thaler zahlen würde, wenn er 399 Thaler direct einnähme. Die Mehrheit der Deputation glaubt, daß das Gesetz solche theoretisch mögliche, praktisch aber kaum in Betracht kommende Eventualitäten nicht berücksichtigen könne, und hält im Ganzen dafür, daß man es bei dem einmal bestehenden Verfahren bewenden lassen solle.

Hienach schlägt die Deputation für den § 9 nachstehende Fassung vor, wobei sie anheim giebt, denselben der besseren Uebersicht wegen, wie folgt in drei Paragraphen zu theilen.

§ 9a.

Für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Einkommen haben, sowie für Pfliegbefohlene liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer den Chemännern,

Vätern, Vormündern und Curatoren, für liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter den Verwaltern derselben ob.

Für die im Bremischen Staate bestehenden Stiftungen, juristischen Personen und Gesellschaften, einschließlich der Erwerbsgesellschaften, haben deren Vorsteher oder Verwalter die Steuer zu entrichten.

Jedoch sollen die Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten), einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft ein jeder für sich ihren Antheil an dem Einkommen derselben und ihr sonstiges besonderes Einkommen als Gesamtsumme versteuern.

Für auswärtige Theilhaber (offene oder stille Gesellschafter und Commanditisten) eines im bremischen Staate betriebenen Gewerbes hat der hier sich aufhaltende offene Gesellschafter oder, in Ermangelung eines solchen, der hier anwesende Geschäftsführer die Steuer für das Einkommen von diesem Gewerbe zu entrichten.

Für die Agenturen, Commanditen und Filialen Auswärtiger liegt die Zahlung der Steuer dem hiesigen geschäftsführenden Bevollmächtigten (Agenten, Director etc.) ob.

Jeder der nach vorstehenden Bestimmungen die Steuer für einen Dritten zu entrichten hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit auf seinen Eid (§ 1) verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen den nach seiner Ueberzeugung richtigen Steuerbetrag abzuliefern.

§ 9 b (10.)

Hat nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen ein Verwalter (Vorsteher etc.) die von ihm hier versteuerte Einnahme einem Steuerpflichtigen abgeliefert, so hat dieser zwar das Empfangene seinem übrigen Einkommen zuzurechnen und von der Gesamtsumme die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, von der von ihm zu entrichtenden Steuer das von dem Verwalter (Vorsteher etc.) für die abgelieferte Einnahme hier Entrichtete zuvor in Abzug zu bringen.

§ 9 c (11.)

Ist ein Steuerpflichtiger gestorben, u. s. w. (unverändert wie Absatz 4 des § 2 in dem jetzigen Gesetze.)

4) In der Deputation kam zur Sprache, ob nicht die Vorschrift, wonach ein gewisser Theil des Einkommenschoßes verdeckt abgeliefert wird, für diejenigen Kategorien der Steuerpflichtigen, deren Einkommen regelmäßig zu öffentlicher Kunde gelangt, welche also gar kein Interesse an der Geheimhaltung ihres Steuerbetrages haben, gänzlich aufzuheben sei. Die meisten Actiengesellschaften und viele Gesellschaften anderer Art, auch manche Stiftungen sind entweder durch Gesetz oder durch ihr Statut gehalten, ihre Bilanz oder ihren Rechnungsabschluß durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kunde zu bringen, und jeder, der sich die Mühe geben will, kann genau ermitteln, wie viel Einkommenschoß sie zu entrichten haben. Ihnen kann daher an der verdeckten Ablieferung des Schoßes nichts liegen. Andererseits haben aber sie und namentlich ihre Verwalter ein naheliegendes Interesse, in den Stand gesetzt zu werden, nachzuweisen, daß der in ihrer Ausgabe erscheinende Steuerbetrag wirklich abgeliefert wurde. Der Verwalter einer Actiengesellschaft, welche ein Einkommen von 100,000 Thalern mit 1490 Thalern zu versteuern hat, würde nach der jetzigen Einrichtung in die für einen Geschäftsmann unwillkommene, unter Umständen selbst peinliche Lage gerathen, seinen Mandanten eine Ausgabe von 1490 Thalern ohne jede Möglichkeit eines Belegs belasten zu müssen. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb nicht in solchen Fällen der ganze Betrag der Abgabe offen gezahlt und darüber ein Empfangsschein ausgestellt werden sollte.

Nach Ansicht der Deputation ist die Zweckmäßigkeit des Vorschlags so einleuchtend, daß sich fragen könnte ob derselbe weit genug gehe und ob nicht allen Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Kategorien ohne Rücksicht auf deren Statuten, so wie ferner allen Verwaltern, welche der Pupillencommission oder einer obrigkeitlichen Inspection Rechnung ablegen, die offene Entrichtung der ganzen Steuer gegen Empfangsbcheinigung aufzuerlegen sei. Offenbar ist auch für die ebengedachten

Kategorien das Interesse an der verdeckten Schopfzahlung theils gar nicht, theils nur in geringem Maße vorhanden, und dem Verwalter kann es auch in diesen Fällen nur erwünscht sein, wenn ihm ein Mittel geboten wird, die Ausgabe für die Steuer förmlich zu rechtfertigen. Die Deputation hält die Frage für weiterer Erwägung werth, hat aber geglaubt ihrerseits sich auf denjenigen Punkt beschränken zu sollen, welcher mit ihrem Commissorium unmittelbar zusammenhängt und welcher, so viel sie sieht, keinem Bedenken unterliegen kann. Eine etwaige weitere Ausbildung der vorgeschlagenen Einrichtung bliebe dann vorbehalten, und es dürfte bis dahin nichts im Wege stehen, der Schopfdeputation die — vielleicht selbstverständliche — Ermächtigung zu ertheilen, allen denjenigen, welche die offene Zahlung der verdeckten vorziehen, auf ihren Antrag eine Empfangsbefcheinigung über den eingelieferten Betrag auszustellen.

Der hienach zu § 17 als 5. Absatz hinzuzufügende Zusatz würde etwa so zu fassen sein:

Zu § 17 am Schluß.

Stiftungen, juristische Personen und Gesellschaften, welche gesetzlich oder statutenmäßig ihren Rechnungsabluß oder ihre Bilanz zu veröffentlichen, bezw. einer Generalversammlung vorzulegen haben, zahlen den vollen Betrag der Steuer offen gegen Empfangschein der Steuerbehörde ein.

Die Deputation beantragt hiernach

die sub 1—4 in Vorschlag gebrachten Gesetzesbestimmungen zu genehmigen.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Chr. Papendieck.**